

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|--------------|------------|---------------------------|
| Nr. 2009/020 | 27.03.2009 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 1 - 3 | | Telefon: 80-94040 |

Zweite Ordnung

zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Französisch

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 19.03.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 17. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 942, S. 7336), geändert durch Ordnung vom 12. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr.1018, S. 8227) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden als Absätze 2 bis 4 neu eingefügt:

- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3 oder dem Test DAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.
- (3) Sprachkenntnisse des Französischen werden bei Studienbeginn vorausgesetzt und in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Einstufungstest überprüft. Die Tests finden jeweils in den drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und alternativ in der ersten Vorlesungswoche statt, Termine und Anmeldemodalitäten werden online auf der Instituts-Homepage sowie per Aushang im Institut bekannt gegeben.
Studierende, die im Einstufungstest eine dem Sprachniveau B1 (Europäischer Referenzrahmen CEF) entsprechende Sprachkompetenz nachweisen, werden für die sprachpraktischen Grundstudiumsmodule "Fachliche Kernkompetenzen: Sprachpraxis I" und "Kontrastive Sprachpraxis" zugelassen.
Studierende mit keinen oder nicht ausreichenden Kenntnissen der Fremdsprache sind verpflichtet, einen Intensivkurs zu absolvieren (1 Semester, 6 SWS), dessen Besuch nicht als Bestandteil des Studienganges angerechnet wird. Der Kurs schließt mit einem Test. Wird das Niveau B1 nicht erreicht, findet ein obligatorisches Beratungsgespräch zur Wahl des Studienfaches statt."
- (4) Studierenden mit herausragenden Kenntnissen des Französischen können in begründeten Ausnahmefällen sprachpraktische Kurse des Grundstudiums erlassen werden."

2. In § 23 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

- „(2) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
 2. Prüfung in der ersten Fachwissenschaft des Französischen (in der Fremdsprache)
 3. Prüfung in der zweiten Fachwissenschaft des Französischen (in der Fremdsprache)
 4. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Unterrichtsfaches
 5. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Unterrichtsfaches
 6. Prüfung in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Französisch oder in dem anderen Unterrichtsfach bzw. der anderen beruflichen Fachrichtung
 7. Prüfung in Berufspädagogik
 8. Schriftliche Hausarbeit in einem der Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft
 9. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

Die Prüfungen in den Unterrichtsfächern können als mündliche oder als schriftliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Unterrichtsfach muss eine mündliche Prüfung oder eine schriftliche Prüfung (Klausur) sein. Andere Prüfungsformen für die Prüfungen nach den Nummern 1 bis 7 sind unter Berücksichtigung von § 16 LPO zulässig.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2009 ihr Studium im Lehramtsstudiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der RWTH aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12.11.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, 19.03.2009

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg